

11. a  
Ordnung und Proceß nach ab-  
sterbung und einsetzung eines  
Land Voigts.

So bald ein Land Voigt verstirbt, wird  
das Schloß zu Euditz in Ruch die Jung-  
Erben und Landt Altesen eingewonnen,  
wuch zu zwei Rittl. Personen vom Landt  
et auß dem Euditz Rittlichen, und ein-  
son Raiten, darauß geschicket, dard-  
bigen die Schlüssel zum Schloß zuge-  
bet, die verbleiben auß dem Schloß  
und halten es in Verwahrung, haben  
aber mit dem Amt Sachen nicht  
zu thun.

Man das Schloß also bestellet ist  
so berichten die Raiten die Königl.  
Majest. den Rittlichen Abgang  
des Land Voigts, und bitten um  
erstattung des Amtes der Land Voig-  
t.

Darauß verordnen Ihre Majest.